

VIELE
LEISTUNGEN
AUS EINER
HAND

Kompetenz
für Kommunen.

*Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände*

PROZESSOPTIMIERUNG 4

Einarbeitung als Beispiel für die Bedeutung von Prozessmanagement

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ 7

Verwaltungen müssen handeln

KURABGABE 9

Kureinrichtungen und Vorsteuerabzug

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 11

Jetzt noch Förderzuschüsse beantragen



INHALT

PROZESSOPTIMIERUNG 04

Einarbeitung als Beispiel für die Bedeutung von Prozessmanagement

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ 07

Hinweisgeberschutzgesetz: Verwaltungen mit über 49 Beschäftigten müssen handeln

KURABGABE 09

Kureinrichtungen und Vorsteuerabzug – zum EuGH Urteil vom 13. Juli 2023

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 11

Jetzt noch beantragen: Förderzuschüsse für kommunale Wärmeplanung sinken ab 2024 auf 60 Prozent

ENERGIEEFFIZIENZBERATUNG 12

Energieeffizienzgesetz: Beim Energiesparen müssen Kommunen in Zukunft mit gutem Beispiel vorangehen

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 13

Landesprojekt Schlesweig-Holstein: Feuerwehrfahrzeuge nach schleswig-holsteinischem Standard – Erfolgsprojekt Nummer 3

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 14

Ergebnisse Bündelausschreibungen in Bayern

KUBUS-INFORMATION 14

Wir waren dabei

IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

und schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und finden Sie nicht, dass dieses Jahr besonders schnell vergangen ist? Es ist ein Jahr, das in großem Maße geprägt wurde von Krieg sowie Klima- und Naturkatastrophen.

Die Schnelllebigkeit nicht nur bei den Krisen ist symptomatisch für unsere Zeit. Gleichzeitig erschrecken uns Demokraten die Wahlergebnisse und -umfragen, nicht nur in Deutschland, mit dem starken Zulauf vor allem für rechte und rechtsextreme Parteien. Diese Parteien präsentieren zwar keine Lösungen, leugnen aber überwiegend den menschengemachten Klimawandel, propagieren vergangene Zeiten mit starken Anführern und erklären, dass sich nichts ändern müsse, da früher doch alles besser war. Das Narrativ, das gepflegt wird, lautet »Veränderungsmüdigkeit«. Dabei sind doch Veränderungen i. S. v. Innovationen nicht per se negativ. Wären wir in Deutschland veränderungsbereiter und innovationsfreundlicher, wären wir vielleicht bei Themen wie der Digitalisierung oder der Transformation der Klimawende nicht unter den Schlusslichtern der Industrienationen. Und überhaupt verändert sich die Welt um uns herum, von daher müssen wir darauf reagieren und bestmöglich sogar diese antizipieren.

Dass die Politik in allen Ländern ihren Teil dazu beigetragen hat, dass diese Parteien so einen Zulauf haben, steht außer Frage. Statt Wahlerfolge durch ebenfalls populistisch orientierte (Klientel-) Politik erlangen zu wollen, sind überparteiliche, konsensuale zukunftsorientierte Lösungsstrategien und entsprechendes Handeln erwünscht. Auch von den Wählenden, denn die wissen zumeist, dass die Lösung der Probleme in der Zukunft und nicht in der Vergangenheit liegt. Wichtig für den Erhalt der Demokratie sind aber auch gut funktionierende, finanziell entsprechend ausgestattete Verwaltungen, die möglichst bürgernah und digital aufgestellt sind. Denn die Kommunen sind ein zentrales Fundament unserer Demokratie.

Haben Sie eigentlich am Ende des Jahres auch zu wenig Zeit übrig ist, um noch alle angedachten Aufgaben erledigen zu können? Die Aufgaben, die von Ihnen und Ih-

ren Verwaltungen bewältigt werden sollen, nehmen immer mehr zu. Dieses Jahr kamen zum Beispiel die Kommunale Wärme- und Kälteplanung und die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie dazu. Die Digitalisierung der Schulen muss vorangebracht werden, die Betreuungsschlüssel für Kitas sollen herabgesetzt werden. Das sind alles wichtige Aufgaben, aber wer soll diese übernehmen, woher soll zusätzliches Betreuungspersonal kommen und wie sollen die zu ergreifenden Maßnahmen finanziert werden?

Wir können Sie nicht bei allen Aufgaben unterstützen, aber doch bei einem Teil. So bieten wir Ihnen Unterstützung bei der Kommunalen Wärmeplanung an. Wir helfen Ihnen bei der Beantragung von Fördermitteln, erarbeiten aber auch Ihre Wärmeplanung. Die Energieeffizienzberatung ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, überprüfen und bewerten wir hier doch Ihre vorhandenen Anlagen. Ziel ist es, Verluste und Einsparpotentiale zu identifizieren. Wir erstellen Ihnen ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept. Das alles greift natürlich teilweise ineinander. Wenn Ihr Energiebedarf bestimmt ist, kann geschaut werden, welche erneuerbaren Energieanlagen für Sie die richtigen und wirtschaftlichsten sind. Auch wenn Sie Ihre kommunale Wärmeplanung, Energie- und Contractingberatung oder die Transformation bestehender Wärmenetze aus-schreiben lassen möchten, können Sie auf unsere Expertise zurückgreifen. Wir sind überzeugt, wir können Sie mit unseren Expertinnen und Experten tatkräftig unterstützen.

Immer greifbarer wird auch für bestimmte öffentliche Auftraggeber die Einrichtung einer internen Meldestelle für hinweisgebende Personen. Sicherlich haben Sie in den letzten Wochen und Monaten eine Vielzahl von Angeboten erhalten, aber halten diese Angebote auch das, was sie versprechen und was umfassen sie eigentlich genau? Sind sie konform zum Hinweisgeberschutzgesetz? Es lohnt sich auf jeden Fall ein zweiter Blick, denn nicht alle Lösungen enthalten das, was gefordert wird. Wir wurden bereits vor einiger Zeit von unseren Gesellschaftern angesprochen, ob wir dafür auch etwas anbieten können. Ja, das können wir! Zusammen mit unserem Kooperationspartner, der eine Onlineplattform hat, die DSGVO-konform und revisions-sicher ist und darüber hinaus die Meldung über verschiedene, wenn gewünscht auch die Anonymität wahrende, Kanäle ermöglicht, haben wir für Sie ein Produkt entwickelt. Weiter-

hin ist es möglich, eine gemeinsame Meldestelle zu betreiben, die dennoch die Möglichkeit bietet, die Meldungen den einzelnen Verwaltungen zuzuordnen. Entweder betreiben wir die Meldestelle für Sie oder aber stellen Ihnen die digitale Anwendung zur Verfügung.

Wir möchten uns bei allen Kunden für das in unsere Arbeit gesetzte Vertrauen bedanken und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Nun wünschen wir Ihnen eine schöne, auch ruhige und besinnliche Vorweihnachts- und Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch in das nächste Jahr.

Gemeinsam wünschen wir uns für die Zukunft sicherlich alle eine friedlichere Welt. Die alte Welt ist vorbei, aber die Gegenwart und vor allem die Zukunft können wir, jeder für sich und vor allem alle zusammen, immer noch positiv gestalten.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!



Volker Bargfrede,
Geschäftsführer



Mit einer optimalen Einarbeitung wird auch der Grundstein für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit gelegt.



EINARBEITUNG ALS BEISPIEL FÜR DIE BEDEUTUNG VON PROZESS-MANAGEMENT

Von Alexander Kieslich

Ein reibungsloser Start: Die Geschichte von Karla und ihrer optimalen Einarbeitung

Karla war aufgeregt, als sie ihren ersten Arbeitstag in der Verwaltung der Gemeinde Görstrow antrat. Als neue Mitarbeiterin im Ordnungsamt konnte sie es kaum erwarten, ihr Können unter Beweis zu stellen. Schon während des Bewerbungsverfahrens hatte sie von der hervorragenden Einarbeitungskultur ihrer neuen Dienststelle gehört, dennoch war sie gespannt, was auf sie zukommen würde.

Ihr erster Ansprechpartner war Paul, der Personalsachbearbeiter, der sie herzlich begrüßte und durch die Büros führte. Paul erklärte nicht nur die verschiedenen Abteilungen und Teams, sondern stellte Karla auch jeden vor, den sie auf ihrem Weg durch das Gebäude trafen. Diese persönliche Note half Karla, sich schneller in die Verwaltungskultur einzufinden.

Nach dem Rundgang stand in einem Konferenzraum ein Begrüßungsgespräch mit der Amtsleiterin, Frau Müller, an. Frau Müller nahm sich viel Zeit, um Karla die Historie sowie Struktur der Gemeinde, die Werte und die strategischen Ziele der Verwaltung zu erläutern. Karla erhielt einen Einblick in die aktuellen Projekte des Amtes und wurde ermutigt, Fragen zu stellen und eigene Ideen einzubringen.

Der eigentliche Einarbeitungsplan begann mit einer ausführlichen Einführung in die Systeme und Werkzeuge, die im Ordnungsamt verwendet werden. Karla hatte Zugang zu Schulungsmaterialien und die Möglichkeit, in einem Schulungsraum in ihrem eigenen Tempo zu arbeiten. Erfahrene Kolleg*innen standen ihr dabei zur Verfügung, um ihr bei Fragen zu helfen.

Die nächsten Wochen waren von unterschiedlichen Erfahrungen geprägt. Karla wurde in verschiedene Arbeitsprozesse integriert und erhielt dabei immer die nötige Unterstützung. Ihre Mentorin Maria war eine erfahrene Standesbeamtin, die ihr nicht nur bei fachlichen Fragen half, sondern auch Tipps zur Zusammenarbeit im Team gab. Es gab regelmäßige Feedbackgespräche, in denen Karla ihre Fortschritte be-

sprechen konnte.

Die Verwaltungskultur förderte nicht nur die Zusammenarbeit, sondern auch den Wissensaustausch. Karla hatte die Möglichkeit, an internen Schulungen sowie Workshops teilzunehmen. Diese initiierten nicht nur die fachliche Weiterentwicklung, sondern halfen auch dabei, die Kolleg*innen besser kennenzulernen.

Nach den ersten drei Monaten fühlte sich Karla nicht nur als geschätztes Mitglied des Teams, sondern trug bereits aktiv zur erfolgreichen Umsetzung von Arbeitsprozessen bei. Ihre Einarbeitung war nicht nur effektiv, sondern auch motivierend.

Solche Unterstützungsprozesse wie Wissensmanagement und Einarbeitung spielen eine entscheidende Rolle für die Effizienz und Leistungsfähigkeit von Verwaltungen.

Diese Prozesse, die oft im Hintergrund ablaufen, sind für das reibungslose Funktionieren der Kerntätigkeiten unerlässlich.

lich und sind oftmals Garanten für eine höhere Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen.

Effizientes Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung

Prozessmanagement ist in der heutigen schnelllebigen Zeit zu einem entscheidenden Erfolgsfaktor für die öffentliche Verwaltung geworden. Die Fähigkeit, Geschäftsprozesse effizient zu gestalten, zu überwachen und kontinuierlich zu verbessern, trägt maßgeblich zur Bewältigung aktueller Herausforderungen bei. Diese spiegeln sich nicht zuletzt im demografischen Wandel, der Ressourcenknappheit und der Digitalisierung wider. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des Prozessmanagements beleuchtet und aufgezeigt, wie eine ganzheitliche Perspektive helfen kann, die Verwaltungsleistungen zu optimieren und den Herausforderungen zu begegnen.

Prozessmanagement umfasst die systematische Planung, Steuerung und Optimierung von Geschäftsprozessen¹. Dieser ganzheitliche Ansatz zielt darauf ab, die Effizienz, Qualität und Flexibilität von Prozessen zu maximieren. Verwaltungen setzen auf Prozessmanagement, um ihre Kosten zu reduzieren, die Zufriedenheit der Bürger*innen zu steigern und sich an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Um die volle Wirkung von Prozessmanagement zu entfalten, ist eine ganzheitliche Perspektive erforderlich. Das bedeutet, dass nicht nur einzelne Prozesse isoliert betrachtet werden, sondern das Zusammenspiel aller Geschäftsprozesse in einer Verwaltung berücksichtigt wird. Eine solche ganzheitliche Betrachtung ermöglicht es, Synergien zu identifizieren, Redundanzen zu minimieren und die Gesamteffizienz zu steigern.

Die Analyse bestehender Prozesse ist ein wesentlicher Schritt im Prozessmanagement. Durch eine detaillierte Untersuchung können Schwachstellen identifiziert und Optimierungspotenziale aufgedeckt werden. Werkzeuge wie Prozesslandkarten, Ursache-Wirkungs-Diagramme und Prozesssimulationen helfen den Verwaltungen, ihre Prozesse zu verstehen und gezielt zu verbessern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die kontinuierliche Optimierung. Dabei werden nicht nur ineffiziente Prozesse identifiziert, sondern es wird auch sichergestellt, dass Prozessverbesserungen nachhaltig umgesetzt werden.

Der Erfolg im Prozessmanagement hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Unterstützung der Verwaltungsleitung, die Einbindung der Mitarbeiter*innen, eine klare Kommunikation und ein

kontinuierlicher Verbesserungsansatz. Herausforderungen können Widerstand gegen Veränderungen, unzureichende Ressourcenzuweisung und unklare Verantwortlichkeiten sein. Ein proaktives Risikomanagement ist entscheidend, um potenzielle Stolpersteine zu erkennen und zu überwinden.

Fazit

Die Geschichte von Karla ist ein Beispiel dafür, wie eine gut durchdachte Einarbeitung dazu beitragen kann, dass sich neue Mitarbeiter*innen nicht nur fachlich, sondern auch sozial integriert fühlen.



Am besten gelingt dies, wenn der Prozess der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen kontinuierlich analysiert und verbessert wird. Die Verwaltung in Görstrow hat Karla nicht nur annähernd optimal eingearbeitet, sondern auch den Grundstein für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit gelegt.

IHRE KONTAKTPERSON

Kerstin Menge
 Dipl.-Ingenieurin oec.,
 REFA-Arbeitsorganisatorin
 ☎ 0385/30 31-271
 ✉ menge@kubus-mv.de

[1] Nr. 3.3 Organisationshandbuch des Bundes NEU

Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist für öffentliche Auftraggeber ab einer bestimmten Größe bindend.



HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ: VERWALTUNGEN MIT ÜBER 49 BESCHÄFTIGTEN MÜSSEN HANDELN

Von Manuel Langeheinecke, dsgvoNORD GmbH

Bereits im Jahr 2019 hat die Europäische Union die Europäische Whistleblower-Richtlinie (»WBRL«) verabschiedet. Diese sah eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2021 vor, die jedoch in Deutschland ebenso wie in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten nicht eingehalten wurde.

Nach langem Warten ist schließlich das Hinweisgeberschutzgesetz (»HinSchG«) am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Die Schonfrist für die meisten deutschen Organisationen zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen endet am 17. Dezember 2023, wenn der letzte Abschnitt des Hinweisgeberschutzgesetzes in Kraft tritt.

Das Hinweisgeberschutzgesetz ermöglicht es den Beschäftigten, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in ihrem Arbeitsumfeld zu melden, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Mittelgroße und große Organisati-

onen des öffentlichen Sektors sind daher gesetzlich verpflichtet, aktiv zu werden.

Was müssen die verpflichteten Organisationen tun?

Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz sind Organisationen verpflichtet, eine interne Meldestelle für Hinweisgeber einzurichten (§ 7 HinSchG). Diese Meldestelle soll von den Beschäftigten kontaktiert werden können, wenn sie Informationen zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder anderen Rechtsverstößen im Unternehmen haben, die vom Gesetz erfasst sind (§ 2 HinSchG).

An die Meldestellen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Unabhängigkeit

Die einzurichtenden Meldestellen müssen unabhän-

gig sein. Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, müssen Interessenkonflikte vermieden werden. Dies soll durch die Besetzung mit mindestens einer Person gesichert werden. Da Interessenskonflikte kaum vermeidbar sind, und auch eine Stellvertretung benannt werden sollte, empfiehlt sich der Besetzung der Meldestelle durch eine externe Ombudsstelle.

Die KUBUS GmbH hat zusammen mit ihrem Kooperationspartner der dsGvoNORD GmbH eine Lösung für Sie entwickelt. Hinweisgeber haben die Möglichkeit über die Onlineanwendung, welche durch die dsGvoNORD GmbH entwickelt wurde, Hinweise zu geben. Die KUBUS GmbH übernimmt die Prüfung der gemeldeten Hinweise und ergreift einzelne Folgemaßnahmen. Diese Plattform ist DSGVO- und HinSchG-konform.

2. Fachkunde

In qualitativer Hinsicht müssen die ausgewählten Personen die notwendige Fachkunde vorweisen, beispielsweise durch entsprechende Schulungen. Die Mitarbeiter der internen Meldestelle müssen über Funktion, Kompetenzen und Unabhängigkeit der Meldestelle Bescheid wissen sowie über den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzes und das Vertraulichkeitsgebot. Eine juristische Ausbildung ist hierfür nicht notwendig, jedoch unter Umständen hilfreich.

3. Meldewege

Mögliche Meldewege sind schriftliche, persönliche und fernmündliche Kommunikationswege sowie die Nutzung eines Hinweisgeber-Portals.

Die Hinweisgeber*innen können entscheiden, ob sie den internen oder den externen Meldeweg nutzen. Eine externe Meldestelle wird u. a. beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Gesetzlich ist allerdings vorgesehen, dass interne Meldestellen bevorzugt werden.

Wird eine Meldung durch Hinweisgeber*innen abgegeben, so sind folgende Bearbeitungsfristen von Beschäftigungsgebern zu beachten:

- Innerhalb von sieben Tagen muss eine Eingangsbestätigung an den oder die Hinweisgeber*in versandt werden.
- Der Hinweis ist sodann innerhalb von drei Monaten zu verfolgen, zu behandeln und ein Abschlussbericht mit der Information über die nachfolgenden Handlungsschritte für Hinweisgeber*innen zu erstellen.

- Während des gesamten Meldeprozesses besteht eine Dokumentationspflicht.
- Auch anonyme Meldungen sollen durch die Meldestellen bearbeitet werden. Eine Pflicht, die Abgabe von anonymen Meldungen zu ermöglichen, besteht allerdings nicht.
- Die Meldung ist fristgerecht zu löschen.

4. Vertraulichkeit

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Bereitstellung eines Meldekanals. E-Mail-Postfächer, eine Telefon-Hotline, Webformulare oder der Postweg erfüllen die hohen Anforderungen des gesetzlich geforderten Vertraulichkeitsgebots nur mit aufwendigem organisatorischen und technischen Aufwand. Ein Grundproblem ist bereits der Ausschluss der Organisations-IT.

Es empfiehlt sich daher die Einrichtung einer internen Meldestelle mittels digitalem Hinweisgebersystem. Der Einsatz eines Hinweisgebersystems beinhaltet sämtliche Vorgaben des HinSchG wie Sicherheit, Vertraulichkeit, Anonymität, Datenschutz und Dokumentation. Das von der dsGvoNord GmbH angebotene System erfüllt sämtliche der vorgenannten Vorgaben.



Welche Besonderheiten gelten für den öffentlichen Sektor?

Die Landesgesetzgebungen, z. B. in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, sind noch nicht in Gänze abgeschlossen. Es kristallisiert sich jedoch heraus, dass in der Regel Verwaltungen ab 50 Beschäftigten und mehr als 10.000 Einwohner*innen verpflichtet werden sollen, eine interne oder gemeinsam betriebene Meldestelle zur Verfügung zu stellen.

Damit nicht jede Verwaltung, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, sich dieser Aufgabe allein stellen muss, wird in einigen Bundesländern die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit eingeräumt.

So stärkt beispielsweise das hessische HHinMeldG die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Hinweisgeberschutzes. Nach § 4 HHinMeldG können Gemeinden und Landkreise interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen, bleibt bei den beteiligten Gemeinden und Landkreisen. So können sich beispielsweise die vom HHinMeldG betroffenen Gemeinden innerhalb eines Landkreises und die Verwaltung des Landkreises selbst zusammenschließen und die Meldestelle gebündelt bei einem externen Dritten auslagern.

Dadurch können Kosten eingespart werden und die durch die Auslagerung gesparten personellen Ressourcen für die wichtigen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaften eingesetzt werden. Die Landesgesetze u. a. in SH oder MV werden vergleichbare Regelungen enthalten.

Die Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit stehen analog zu der Möglichkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen, nach § 14 Abs. 2 HinSchG mit 50 bis 249 Mitarbeitenden, gemeinsame Meldestellen zu implementieren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Verpflichtung zur Errichtung einer Ombudsstelle zeitnah besteht. Zur zweckmäßigen und rechtssicheren Umsetzung empfiehlt sich vorrangig der Einsatz eines digitalen Hinweisgebersystems. Hier gilt es nun für alle betroffenen Verwaltungen, schnell zu handeln.

UNSERE KONTAKTDATEN

KUBUS GmbH

☎ 0385/30 31-251 ✉ info@kubus-mv.de

KUREINRICHTUNGEN UND VORSTEUERABZUG

Zum EuGH Urteil vom 13. Juli 2023

Die Kalkulation von Kurabgabesätzen wird im Rahmen einer Kostenleistungsrechnung nach dem jeweiligen Kommunalabgabengesetz erstellt. Im Gegensatz zu vielen anderen Abgabekalkulationen ist diese Kalkulation relativ übersichtlich und bedarf beispielsweise keiner mehrstufigen Äquivalenzziffern mit verschiedenen Gewichtungen und umfasst auch nicht zahlreiche Kostenträger. Insofern könnte angenommen werden, dass die Kalkulationen einfach und schnell durchgeführt werden können.

Die Schwierigkeit dieser speziellen Kalkulation liegt und lag schon immer in der Bewertung der einzelnen Sachverhalte und der Bereitstellung der korrekten Daten. Welche Kosten sind für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erhaltung, Verwaltung und Unterhaltung der bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen angefallen? Müssen die Kosten eventuell aufgeteilt werden oder dürfen nur anteilig angesetzt werden? Welcher Verwaltungsaufwand ist gerechtfertigt?

Eine weitere Herausforderung ist mit der Bewertung der umsatzsteuerlichen Sachverhalte zu bewältigen. Galt bis zum Jahr 2017 noch der Ansatz, dass Betriebe gewerblicher Art als Unternehmer behandelt werden und die Nutzung der Kuranlagen durch Kurgäste einen Leistungsaustausch zwischen Kurgast und Gemeinde darstellen, der zum vollen Vorsteuerabzug geführt hat, war ab 2018 nur noch ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich bei den Einrichtungen, die nicht durch öffentlich-rechtliche Widmung dem Gemeingebrauch zugänglich sind (Umsatzsteuer-Anwendungserlass 15.19). Mit dem Urteil des EuGHs vom 13. Juli 2023 ist eine Neubewertung der Rechtslage notwendig.

Der EuGH kommt zu dem Urteil, dass die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde kei-



Die anstehenden Veränderungen zum Vorsteuerabzug stellen eine Herausforderung für die Kommunen dar.

Diese Tätigkeiten liegen in den Händen der Kommunen und erfordern zukünftig ein noch größeres Maß an Genauigkeit und damit einen erhöhten Zeitaufwand. Wie sich eventuelle Neubewertungen des Finanzamtes auf Haushalt und Kalkulation auswirken, wird in Zukunft intensiv geprüft und im Einzelfall entschieden werden müssen.

Die anstehenden Veränderungen sind für die Kommunen auf jeden Fall herausfordernd. Möglicherweise können diese aber auch zum Anlass genommen werden, Prozesse zu ändern und zu glätten, Kalkulationen bereits im Rahmen der Finanzbuchhaltungen mitzudenken und neue Systeme zu implementieren.

IHRE KONTAKTPERSON

Nicole Püschel
Betriebswirtschaftslehre,
Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)
☎ 0385/30 31-264
✉ pueschel@kubus-mv.de

ne »Dienstleistung gegen Entgelt« im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) darstellt. Hier wurde nicht die Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG geprüft, sondern die Frage beantwortet, ob überhaupt eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG vorliegt (EuGH; Urteil vom 13. Juli 2023; Az: C-344/22).

Der EuGH führt aus:

»Eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst.c MwStSystRL wird dann erbracht, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für eine dem Leistungsempfänger erbrachte bestimmbare Dienstleistung bildet.«

Für die Kurabgabe sei dies nicht der Fall. Dies begründet der EuGH damit, dass

- kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung (Bereitstellung der Einrichtung) und Gegenleistung (Kurabgabe) besteht,
- die Kurabgabe aufgrund einer kommunalen Satzung erhoben wird, unabhängig von der Nutzung der einzelnen Kureinrichtungen und
- Dritte die Einrichtungen auch ohne Entgelt nutzen können (z. B. Einwohner).

Für die Kalkulation und unsere Arbeit als Kalkulatoren ändert dies im Grundsatz nichts. Die Schwierigkeit liegt auch hier in der korrekten Bewertung der einzelnen Sachverhalte, der Aufbereitung der Daten aus den verschiedenen Buchhaltungsprogrammen und anschließenden korrekten Zusammenstellung der Daten.



Jetzt starten und Zuschüsse von bis zu **100%** sichern!

JETZT NOCH BEANTRAGEN: FÖRDERZUSCHÜSSE FÜR KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG SINKEN AB 2024 AUF 60 %

Mit dem Wärmeplanungsgesetz werden alle Kommunen in Deutschland dazu verpflichtet, sich mit ihrer Wärmeversorgung auseinanderzusetzen. Diese soll bis 2045 klimaneutral sein. Laut aktuellem Gesetzesentwurf müssen Städte ab 100.000 Einwohner ihren Wärmeplan bis Juni 2026 vorlegen; Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028.

Die Erstellung eines solchen Wärmeplans inklusive Bestands- und Potenzialanalyse, Wärmewendestrategie sowie Maßnahmenkatalog wird aktuell in Abhängigkeit von der Finanzstärke der Kommune vom Bund mit 90 bzw. 100 Prozent gefördert.

Wer die Chance auf die erhöhten Fördersätze noch nutzen möchte, sollte sich beeilen, denn diese gelten nur noch bis zum 31. Dezember 2023. Ausschlaggebend ist hierbei das Datum der Antragstellung auf dem Portal easy online. Ab 2024 sinken die Zuschüsse voraussichtlich wieder auf 60 bzw. 80 Prozent.

Laut des für die Förderung zuständigen Projektträgers Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) hatten bis zum 30. August 2023 bereits 1.125 Kommunen einen Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung

gestellt. 73 Prozent der Anträge kamen dabei von kleinen Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern.

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung mit einem Richtpreisangebot sowie einer Vorhabenbeschreibung! Sprechen Sie uns an!

IHRE KONTAKTPERSON

Kerstin Kopp
MBA Sustainability Management
☎ 0385/30 31-254
✉ kopp@kubus-mv.de

ENERGIEEFFIZIENZGESETZ: BEIM ENERGIESPAREN MÜSSEN KOMMUNEN KÜNFTIG MIT GUTEM BEISPIEL VORANGEHEN

Ebenfalls zum 1. Januar 2024 tritt das neue Energieeffizienzgesetz in Kraft. Damit schafft die Bundesregierung erstmals einen sektorübergreifenden rechtlichen Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Ziel ist es, den Endenergieverbrauch Deutschlands bis 2045 im Vergleich zum Jahr 2008 um 45 Prozent zu senken.

Verpflichtungen für öffentliche Einrichtungen mit mehr als einer Gigawattstunde Endenergieverbrauch:

- Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems,
- Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen, die den Endenergieverbrauch des Vorjahres um mindestens zwei Prozent senken.

Mit gutem Beispiel vorangehen sollen dabei Bund, Länder und Kommunen sowie sonstige öffentliche Stellen. Bis 2030 soll der Bund seinen Endenergieverbrauch jährlich um 45, die Länder ihren jährlich um drei Terawattstunden reduzieren. Um das zu schaffen sind öffentliche Einrichtungen ab einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von einer Gigawattstunde verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Dabei muss mindestens eine jährliche Einsparung von zwei Prozent im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden.

Geschätzter Haushaltsmehrbedarf für Kommunen: 1,02 Milliarden Euro/Jahr

Zur Erfassung der Energieverbräuche der öffentlichen Einrichtungen sind Bund und Länder verpflichtet, Energieverbrauchsregister aufzubauen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Weiterhin sind die Länder verpflichtet, den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen zu ermitteln und an die Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übermitteln.

Um die haushaltsmäßigen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben zu schaffen, geht der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der jährlich eingesparten Energiekosten von einem Haushaltsmehrbedarf von circa 1,02 Milliarden Euro pro Jahr für Kommunen aus. Der Bund ist aufgefordert, diese finanziellen

Mehraufwendungen angemessen auszugleichen.

Kommunen werden durch das Energieeffizienzgesetz nicht verpflichtet. Um sie mit einzubeziehen ist zunächst neben dem Bundesgesetz der Erlass ergänzender Landesgesetze notwendig. Hierzu werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen zu regeln.



| Unser Expertenteam Kerstin Kopp und Arne Rakel

Wir unterstützen Sie bei der Integration eines Energie- oder Umweltmanagementsystems in Ihren Liegenschaften und erstellen Energieeinsparkonzepte für Sie. Sprechen Sie uns an!

IHRE KONTAKTPERSON

Arne Rakel, Dipl. Ing. Energietechnik

☎ 0385/30 31-260

✉ raket@kubus-mv.de

LANDESPROJEKT SCHLESWIG-HOLSTEIN: FEUERWEHRFAHRZEUGE NACH SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEM STANDARD

Erfolgsprojekt Nummer 3

Die Ausschreibung der dritten Runde des Erfolgsprojektes aus Schleswig-Holstein – die strukturierte Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischem Standard ist abgeschlossen. Die Aufträge für die drei verschiedenen Feuerwehrfahrzeugtypen sind erteilt.

An der Ausschreibung für den Kauf und die Lieferung von 11 Löschgruppenfahrzeugen (10er sowie 20er) für zehn Auftraggeber in Schleswig-Holstein nahmen drei Bieter teil. Ein Angebot erhielten wir für die Fahrgestelle und zwei für die Aufbauten. Beauftragt wurden die Firmen MAN Truck & Bus Deutschland GmbH mit Hauptsitz in München mit dem Bau der Fahrgestelle sowie erstmals die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH mit Sitz in Luckenwalde mit der Fertigung der Aufbauten. Das Nettogesamtauftragsvolumen der elf Löschgruppenfahrzeuge beträgt circa 3,7 Millionen Euro.

Erstmals wurden in das Landesprojekt neben den Löschgruppenfahrzeugen auch Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W sowie Einsatzleitwagen ELW 1 mit ins Portfolio aufgenommen. An der Ausschreibung für den Kauf und die Lieferung von 6 Tragkraftspritzenfahrzeugen Wasser TSF-W für 6 Auftraggeber in Schleswig-Holstein haben sich zwei Bieter beteiligt. Bezuschlagt wurde die Firma WISS GmbH und Co. KG Feuerwehrfahrzeuge mit Sitz in Herbolzheim mit einem Auftragsvolumen von circa 1,2 Millionen Euro netto für Fahrgestelle und Aufbauten.

Den Auftrag für den Einsatzleitwagen ELW 1 nach schleswig-holsteinischem Standard erhielt die Firma BOS Mobile-Systeme GmbH & Co. KG aus Haren (Ems). Die Kosten für das Grundfahrzeug, den Ausbau und die Beladung belaufen sich netto auf rund 170.000 Euro.

Die Auftaktbesprechungen – begleitet durch die KUBUS GmbH – finden mit allen beteiligten Herstellern im November/Dezember 2023 statt, sodass die Fertigung der Fahrzeuge alsbald starten kann. Mit einer Auslieferung aller Fahrzeuge ist im Jahr 2025 zu rechnen.

Die Ausschreibung der Beladung für die Löschgruppen- sowie die Tragkraftspritzenfahrzeuge sind aufgrund der zum Teil weiterhin schwierigen Liefersituationen der Fahrgestelle noch bis zum kommenden Jahr – bis die Bauplätze verbindlich besetzt sind – zurückgestellt, um

allen potentiellen Bietern eine saubere Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen und einen ausreichenden Wettbewerb zu schaffen.

Die Landesprojekte werden derzeit mit allen Projektbeteiligten evaluiert und alle Projektteilnehmer hoffen auf und arbeiten an einer Fortsetzung dieses gelungenen Landesprojektes gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung neuer Fahrzeugtypen.



Sämtliche Skeptiker, die Zweifel hatten, ob man in einem Landesprojekt die oft spezifischen Anforderungen der Feuerwehren in einen standardisierten Rahmen bringen kann, ohne den Teilnehmern ein Feuerwehrfahrzeug aufzuzwingen, welches keinerlei Spielraum für die Anpassung an örtliche Gegebenheiten und einsatztaktische Erfordernisse zulässt, konnten spätestens nach der dritten Ausschreibungsrunde mit mittlerweile 78 Fahrzeugen eines Besseren belehrt werden. Der Wettbewerb unter den Marktteilnehmern wird durch die vorgenommene Losbildung intensiv gefördert.

ERGEBNISSE BÜNDEL- AUSSCHREIBUNGEN IN BAYERN

In diesem Jahr stand die Durchführung einer Erdgas- und einer Strombündelausschreibung für viele öffentliche Auftraggeber aus Bayern an. Nach der Energiekrise im letzten Jahr eine große Herausforderung.

An der Erdgasbündelausschreibung für den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 1. Januar 2027 nahmen 307 Auftraggeber teil. Es folgten acht Ausschreibungen mit insgesamt 32 Losen. Die Verfahren wurden im August und September beendet und Zuschläge an sechs verschiedene Energieversorgungsunternehmen erteilt, fünf aus Bayern, eines aus Sachsen. Die Preise liegen im Durchschnitt über alle Lose bei 6,0184 ct/kWh für 2024, 5,9587 ct/kWh für 2025 und 5,5878 ct/kWh für 2026.

An der Strombündelausschreibung für den Zeitraum 2024 bis 2026 haben 656 öffentliche Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber teilgenommen. Es folgten sieben Ausschreibungen mit insgesamt 34 Losen. Die Verfahren wurden im Oktober und November abgeschlossen. Für 30 Lose konnten Zuschläge auf Angebote von sieben verschiedenen Energieversorgungsunternehmen erteilt werden, sechs aus Bayern, eines aus Baden-Württemberg. Die erzielten Preise liegen im Durchschnitt über alle Lose bei 15,28 ct/kWh für 2024, 14,56 ct/kWh für 2025 und 13,46 ct/kWh für 2026.

Im kommenden Jahr wird eine Erdgasbündelausschreibung mit Lieferbeginn 1. Oktober 2024 durchgeführt werden. Alle bisherigen Teilnehmer werden voraussichtlich Ende November das entsprechende Ankündigungsschreiben erhalten. Öffentliche Auftraggeber aus Bayern, die sich an dieser oder auch an nachfolgenden Ausschreibungen beteiligen möchten, melden sich bei Interesse per E-Mail für alle erforderlichen Informationen.

UNSERE KONTAKTDATEN

✉ bayernbündel@kubus-mv.de

WIR WAREN DABEI

Die KUBUS GmbH war in den letzten Wochen viel unterwegs um in den direkten Kontakt mit Ihnen zu treten. Einige der Veranstaltungen fanden erstmals nach Corona wieder mit Ausstellerbeteiligung statt.

18. | 19.
Okt

KOMMUNALE
in Nürnberg

Den Anfang machte Mitte Oktober die KOMMUNALE in Nürnberg. Es war die größte bis dahin stattgefundene KOMMUNALE. Über 420 Aussteller aus dem In- und Ausland präsentierten sich über 6.000 interessierten Besuchern. Auf verschiedenen Bühnen konnten die Besucher*innen Vorträge zu hochinteressanten Themen verfolgen und auch zum Networking ist die KOMMUNALE eine überaus geeignete Veranstaltung. Die KUBUS GmbH nahm zum sechsten Mal an der Messe teil und war mit einem großen Team aus den Büros Schwerin und München vertreten. In den zwei Tagen führten wir viele Gespräche u. a. zu Themen wie Energieversorgung, Kalkulation von Gebühren und Beiträgen, Ausschreibung von Feuerwehr- und Kommunalfahrzeugen. Unser neuestes Leistungsangebot zum Thema Klimaschutz war ebenfalls stark gefragt. Nicht verwunderlich, gibt es doch nur noch bis zum 31. Dezember 2023 bis zu 100 Prozent Förderung! Wir bedanken uns bei allen Besuchern unseres Standes für die vielen Gespräche und freuen uns schon jetzt auf die KOMMUNALE am 22. und 23. Oktober 2025.

02. | 03.
Nov

Damper
Werkstattgespräche

In Damp trafen sich am 2. sowie 3. November Bürgermeister*innen und Landräte aus Schles-

wig-Holstein zu den 21. Damper Werkstattgesprächen. An diesen zwei Tagen wurden u. a. Vorträge zu Themen wie Klimaschutz, Digitalisierung, Personalbindung, psychische Erkrankungen, Versorgungsrecht und zu den Herausforderungen in der Mitte der 2020er Jahre gehalten. Die KUBUS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Bargfrede und Yvonne Kretzschmar, durfte wie jedes Jahr ihr Leistungsangebot vor Ort allen Interessierten präsentieren. Wir merken immer wieder, wie wichtig es ist, den direkten Kontakt zu pflegen. Aus diesem Grund sind wir gern auch nächstes Jahr wieder dabei.

08.
Nov

Mitgliederversammlung
des Städte- & Gemeinde-
bundes Brandenburg

Am 8. November fand in Pritzwalk die sehr gut besuchte jährliche Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg statt. Die KUBUS GmbH, die seit 2018 Kooperationspartnerin des Städte- und Gemeindebundes ist, war selbstverständlich mit einem Stand vertreten. Neben hochinteressanten Vorträgen gab es ausreichend Zeit für gute Gespräche.

17.
Nov

Städtebundtag des
Städtebundes Schleswig-
Holstein

Auch beim Städtebundtag des Städtebundes, Gesellschafter der KUBUS GmbH, waren wir am 17. November in Norderstedt vertreten. Wir hatten die Möglichkeit, unsere Leistungen weit mehr als 200 Mitgliedern vorzustellen. Gefragt waren vor allem unsere Angebote im Bereich Klimaschutz, aber auch die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren sowie die Ausschreibung von Energie und Planungsleistungen. Wir bedanken uns für die Einladungen, das rege Interesse an unserem Leistungsportfolio und die vielen Gespräche, die wir führen durften.



Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr allumfassend beraten und unterstützen zu dürfen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch für Sie und Ihre Familie!

Ihre KUBUS GmbH

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-mv.de

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG BUNDESWEIT



Sie benötigen Strom oder Erdgas? Dann sind Sie bei uns richtig! Die KUBUS GmbH führt als einer der Marktführer bundesweit Ausschreibungen mit elektronischer Auktion für öffentliche Auftraggeber durch. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit der Vorbereitung Ihrer Ausschreibung, damit Sie den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt nicht verpassen. Wir unterstützen Sie dabei.

KUBUS BIETET EIN KOMPLETTES SERVICEPAKET ZUM WIRTSCHAFTLICHEN ENERGIEEINKAUF:

- Gewährleistung eines vergaberechtlich sicheren elektronischen Ausschreibungsverfahrens
- Intensive Prüfung Ihrer Daten zur Vorbereitung der Leistungsbeschreibung
- Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Lieferverträge (von Bekanntmachung bis Zuschlag)
- Bearbeitung von Bieterfragen, Versand von Bieterinformationen
- Laufende Marktbeobachtung für den optimalen Ausschreibungszeitpunkt
- Komplette elektronische Verfahrensabwicklung (digitalisierter Ausschreibungsprozess) und
- Dokumentation des Vergabeverfahrens

Dieser transparente, vollständig elektronische Ausschreibungsprozess führt zu einer spürbaren Entlastung Ihrer Verwaltung. Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Unser Service endet nicht mit der Zuschlagserteilung. Auch in schwierigen Zeiten lassen wir Sie nicht im Stich!

IHRE KONTAKTPERSON: **Katrin Anders, LL.M.**

 0385/30 31-253

 anders@kubus-mv.de